KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2000

zur Änderung der Entscheidung 2000/510/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der 1999 in Italien aufgetretenen Geflügelpest

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2886)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/594/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absätze 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2000/510/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der 1999 in Italien aufgetretenen Geflügelpest [3] wurde Italien eine Finanzhilfe für die im Rahmen der Maßnahmen zur Tilgung der Geflügelpest angefallenen Ausgaben gewährt.

(2) Die Zahlung der Finanzhilfe ist an die Vorlage von Belegen vor dem 1. September 2000 gebunden.

(3) Es wurde beantragt, den Zeitraum für die Übermittlung der Belege zu verlängern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2000/510/EG wird das Datum „1. September 2000“ durch das Datum „1. Oktober 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.
[3] ABl. L 205 vom 26.7.2000, S. 13.